



# ZEITUNG DER FACHSCHAFT ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK DER RWTH AACHEN

## Aktuelles aus der Fachschaft

- ✓ Vorbereitung auf die VV
- ✓ Thekenteam bei der SAP
- ✓ Ausrichtung des KeXe-Treffens
- ✓ Die Erstsemester AG hat sich neu gegründet

## Termine

- 08.05.2007: Vollversammlung
- 22.05.2007: Sondervollversammlung

## Inhaltsverzeichnis

Aktuelles aus der Fachschaft.....	1
Termine.....	1
Vollversammlung: Wann und Wo?.....	1
Fachschaftsdienst.....	1
Weshalb soll ich zur VV gehen?.....	1
Tagesordnung der VV.....	1
Kandidaten für den Fachschaftsrat.....	2
BYTE – Impressum.....	2
Änderung der Fachschaftsordnung Warum?.....	3
Änderung der Fachschaftsordnung Kritikpunkte.....	3
Änderung der Fachschaftsordnung Wie ?.....	3
Erfahrungsberichte aus Industriepraktika.....	3
Die Fachschaftsordnung.....	3

## Vollversammlung: Wann und Wo?

Die VV findet dieses Semester am Dienstag, den 08. Mai ab 10 Uhr im Fo2 statt. ps

## Fachschaftsdienst

Auch im neuen Semester hat die Fachschaft täglich von 12-14 Uhr geöffnet. ps

## Weshalb soll ich zur VV gehen?

Wie bei vielen anderen Dingen gilt auch bei der Fachschaft: Sie lebt vom mitmachen! Bei der VV kannst du sehen, was die Fachschaft im letzten Semester gemacht hat, du kannst im Gegenzug direkte Rückfragen stellen oder auch eigene Anträge einreichen.

Die Aktiven freuen sich darüber hinaus immer über eine hohe Wahlbeteiligung, da dies uns auch die Motivation und Rückendeckung gibt eure Interessen wirksam zu vertreten.

ps

## Tagesordnung der VV

1. Einleitung, kurze Berichte und Entlastungen
  1. Begrüßung
  2. Wahl der Versammlungsleitung
  3. Genehmigung der Tagesordnung
  4. Wahl des Wahlausschusses
  5. Bericht der Kassenführung und der KassenprüferInnen
  6. Entlastung der Kassenführung
  7. Bericht des Fachschaftsrates
  8. Entlastung des Fachschaftsrates
  9. Wahl der KassenprüferInnen
2. Aktuelles
  1. Änderung der Fachschaftsordnung
  2. Einladung zu einer außerordentlichen VV
3. Wahlen zum Fachschaftsrat
  1. Vorstellung der KandidatInnen für den Fachschaftsrat
  2. Wahlen zum Fachschaftsrat

## Kandidaten für den Fachschafftsrat

**Alina Hoppmann** ist seit letztem Semester in der Fachschaft und ist Mitbegründerin der WirtIng AG. Außerdem ist sie Mitglied im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren unseres Fachbereiches.

**Bartho Wasowicz** studiert Wirtschaftsingenieurwesen und ist seit einem Semester in der Fachschaft, vor allen Dingen in der WirtIng AG aktiv.

**Björn Thiel** hat letztes Semester sein Praktikum in Schweden absolviert, hat aber davor tatkräftig u. a. die „Ersten Drei Tage“ mit organisiert und ist gegen Ende des Semesters wieder in die Fachschaftsarbeit eingestiegen.

**Christian Hintze** hat in der Erstsemester AG (kurz ESAG) mitgewirkt und darüber hinaus den letztjährigen Unicap mit organisiert.

**Cora Petino** hat ebenfalls in der ESAG mit gearbeitet und ist Mitglied im Fachbereichsrat (kurz FBR), dem höchsten beschlussfassenden Gremium des Fachbereichs. Ferner ist sie auch noch Mitglied im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren und im Prüfungsausschuss (PA) und war überdies noch Vertreterin in einem Berufungsausschuss.

**David Kolf** ist für euch in der Evaluierungskommission und hat außerdem in der ESAG mitgearbeitet. Er ist Stellvertreter im FBR und war im Fachschaftsdienst aktiv.

**Elisabeth Rickes** hat sich hauptsächlich in der ESAG engagiert und u. a. die „Ersten Drei Tage“ für die Erstis vorbereitet und organisiert. Sie war im Fachschaftsdienst tätig und ist zudem noch Mitglied im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren des Fachbereichs.

**Jan Peter** ist unser erster Kassensführer und hat gewissenhaft die Finanzen der Fachschaft verwaltet.

**Jenny Bünger** ist Mitbegründerin der WirtIng AG und arbeitet dort u. a. an dem neuen Bachelor der WirtIngs. Auch sie sitzt für im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren des Fachbereichs.

**Johannes Fundalewicz** ist seit längerem in der Fachschaft engagiert. Er ist in der ESAG, der 5SAG (Fünftsemester AG) sowie im FS-Dienst aktiv. Außerdem ist er Mitglied im PA.

**Klaus Nienhaus** hat letztes Semester zwei Fachschaftsdienste übernommen und engagiert sich ebenfalls in der AG Lehre. Er ist überdies noch im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren des Fachbereichs.

**Klaus Philipp Düren** ist Mitglied im FBR sowie im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren des Fachbereichs. Ferner ist er Mitglied im PA und war in einer Berufungskommission aktiv.

**Marco Lierfeld** ist unser Admin und kümmert sich um die Rechner und die Homepage bzw. das Wiki.

**Markus Nießen** verwaltet die Skripte sowie eure mündlichen Prüfungsprotokolle und pflegt den Garten der Fachschaft.

**Martin Buscher** hat letztes Semester einen Fachschaftsdienst gemacht und dieses Semester die 5SAG mit(neu)gegründet.

**Mathias Schoeneberger** ist zweiter Kassensführer und verwaltet mit Jan zusammen unsere Kasse.

**Matthias Breier** ist in der AG Lehre aktiv und sitzt in der Fachbereichskommission für Lehre (FKL) und der Bachelor-Master-Kommission (BaMa) der Fakultät. Außerdem ist er Mitglied im FBR und im PA.

**Matthias Dingeldein** engagiert sich im Fachschaftsdienst und arbeitet in der Druckerei.

**Matthias Lüdecke** hat in der ESAG mitgewirkt und ist außerdem noch Vertreter im FBR und im PA.

**Michael Meixner** hat dieses Semester die ESAG neugegründet und sitzt als Vertreter im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren des Fachbereichs.

**Philipp Stützel** hat sich um die Lehre bemüht und sich in unserer AG Lehre und der FKL engagiert, zusätzlich auch am Bachelor mitgewirkt, außerdem hat er im Fachschaftsdienst mitgearbeitet und macht seit neustem bei der ESAG mit.

**Stefan Brüns** war lange Zeit hauptamtlicher Admin und ist jetzt noch in beratender Funktion tätig.

**Vera Balmes** hat letztes Semester den Absolventenball organisiert und somit maßgeblich zu dessen Erfolg beigetragen. Darüber hinaus ist sie Mitglied im FBR, im Prüfungsgremium zur Vergabe der Studiengebühren und im PA und saß als studentische Vertreterin in zahlreichen Berufungskommissionen. *ps*

## BYTE - IMPRESSUM

Herausgeberin: Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen.

Redaktion: Öffentlichkeits AG der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.

Björn Thiel (btt), Philipp Stützel (ps)

Druck: Druckerei der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik

Auflage: 600

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Redaktionsanschrift:

Öffentlichkeits AG

der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik  
Kármánstraße 9, 52056 Aachen

Tel.: +49 241 80-97574

Fax.: +49 241 80-92204

Email: [fset@rwth-aachen.de](mailto:fset@rwth-aachen.de)

<http://www.rwth-aachen.de/fset/>

## Änderung der Fachschaftsordnung Warum?

Durch eine Änderung des Hochschulgesetzes wird es notwendig, dass wir unsere Fachschaftsordnung über die RWTH amtlich bekannt machen müssen.

Das ist zum einen ein Vorteil da durch diese Maßnahme unsere Ordnung amtlich anerkannt wird und so mehr Gewicht erhält.

Zum anderen werden alle Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule von der Hochschulrechtsabteilung geprüft, bevor sie veröffentlicht werden.

Letzteres warf ein kleines Problem auf:

Die aktuelle Formulierung unserer Fachschaftsordnung wird in 2 kleinen Punkten von der Rechtsabteilung kritisiert und muss für eine amtliche Bekanntmachung geändert werden.

btt

## Änderung der Fachschaftsordnung Kritikpunkte

Kritisiert wurde von der Rechtsabteilung folgendes:

I) In §1 Abs. 2 wurde die Fachschaft als „[...]selbständige Gliedkörperschaft der Studierendenschaft[...]“ bezeichnet, aber die Fachschaft ist im juristischen Sinne keine Gliedkörperschaft.

II) In §6 Abs. 1 Werden die Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Gremiums – bei uns die VV – als Rechte bezeichnet, wobei diese aber in §5 der Fachschaftsrahmenordnung explizit als Aufgaben festgelegt sind und nach §4 Abs. 4 klar abgegrenzt werden müssen.

btt

## Änderung der Fachschaftsordnung Wie ?

Um die Fachschaftsordnung zu ändern sind verschiedene Dinge notwendig.

Der erste Kritikpunkt kann über eine Abstimmung nach zwei VVs geändert werden. Für den zweiten Kritikpunkt ist gegebenenfalls eine Urabstimmung in unserem Fachbereich nötig. Ob das so ist, klären wir aktuell mit der Hochschulrechtsabteilung.

btt

## Erfahrungsberichte aus Industriepraktika

In den letzten Jahren kam vermehrt der Wunsch auf, dass die Erfahrungen des Praxissemesters an zukünftige Praktikumskandidaten weiter gegeben werden. Daher

findet in diesem Semester erstmalig ein solches Pilotprojekt statt.

Nach den Erfahrungsberichten aus der Industrie könnt ihr euch mit euren Kommilitonen austauschen, die in letzter Zeit Praktika absolviert haben. Für das leibliche Wohl ist dabei natürlich auch gesorgt.

Die Veranstaltung findet im Rahmen des Seminars zum Praxissemester statt, welches von den vier Energie-technischen Instituten der RWTH angeboten wird.

### Wann:

8. Mai 2007 um 15:30 Uhr

### Wo:

Hörsaal E2, Institut für Elektrische Maschinen (IEM)

Nähere Informationen findet Ihr auf der Homepage des IEM <http://www.iem.rwth-aachen.de> unter "Studium" -> "Praxissemester". *IEM*

+++ Grämium +++ Du hast das letzte Lion gegessen! +++ (entrüstet) Mein Körper macht gar nichts! +++ Das Leben ist kein Ponyhof +++ meins schon +++ 7 Bier? +++ Hauptkeule mit Empfindlichkeitsmaximum +++ in der Sauna +++ ihr redet immernoch wirr +++ fliegende Mutanteneichhörnchen mit Schnabel +++ ICH BIN UNMOTIVIERT +++ ich weiß nicht wie ich Milchreis koche +++ S. dementiert vehement, er hatte A. nicht auf dem Schoß +++ Liveticker! +++ Schnitzelwürstchenpfanne +++ ein Ticker! ein Ticker!!! +++ Unterhose! +++ elf +++ B. will dringend noch Textzeilen voll kriegen +++ Mitgliederinnen +++ die 1.1 hat eine neue Stempelgöttin ... und den Großwesir getötet +++ Ihr seid ja [doch] ein Kollektiv +++ Flummi! +++ das schießende Lakritzmännchen +++ mein Bauch gehört mir +++ Pfftt +++ die Klausur IWE1 +++ muß unbedingt was in den Ticker

## Die Fachschaftsordnung

(Kritikpunkte hervorgehoben)

### A. Die Fachschaft

#### §1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen gemäß §27 der Satzung der Studierendenschaft bilden die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Die Fachschaft ist eine **selbständige Gliedkörperschaft** der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

(3) Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bedingungen

selbständig.

(4) Diese Ordnung ist eine Fachschaftsordnung gemäß §1 der Fachschaftsrahmenordnung (FRO) der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

(5) Die Fachschaft ist beschränkt rechtsfähig nach §2 der FRO.

## §2 Aufgaben

(1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

- Die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder
- Wahrnehmung der gesellschaftlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
- Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
- Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
- Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen.
- Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- Pflege der Interdisziplinarität.
- Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Alle Aufgaben der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik werden von ihren Mitgliedern ehrenamtlich erfüllt.

(3) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Toleranz ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Minderheiten.

## §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft nach §1 Absatz 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft. §27 der Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen gilt entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsvollversammlung, sowie Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten. Schriftliche Anfragen an den Fachschaftsrat sind innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von 5 Wochen schriftlich zu beantworten.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen. Des weiteren gilt §3 der FRO

(4) Diese Ordnung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

## §4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

- Die Fachschaftsvollversammlung (als oberstes Beschlussfassendes Gremium im Sinne des §4 FRO)
- Der Fachschaftsrat

## B. Die Organe der Fachschaft

### I. Die Fachschaftsvollversammlung

#### §5 Grundsätzliches

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß §1 Absatz 1.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Mitglieder der Fachschaft zum Ausdruck.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat beruft weitere Fachschaftsvollversammlungen ein, wenn er dies beschließt, 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen, die Fachschaftsvollversammlung dies unter Festlegung von Termin und Tagesordnung beschließt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens drei Tage vorher zu veröffentlichen.

(5) Jede Fachschaftsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Fachschaftsvollversammlung fristgerecht angekündigt ist und mindestens 50 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, die die Versammlung leitet und Sorge trägt, daß ein Protokoll geführt wird.

#### §6 Aufgaben und Rechte

(1) Die Fachschaftsvollversammlung hat das **Recht**:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
- dem Fachschaftsrat das Mißtrauen auszusprechen, wenn gleichzeitig zu einer Vollversammlung sowie Neuwahlen gemäß §18 Absatz 3 eingeladen wird. Damit gilt der Fachschaftsrat als aufgelöst.

(2) Falls die Fachschaftsvollversammlung Wahlen zum Fachschaftsrat gemäß §13 einleitet, hat sie zusätzlich die Aufgabe:

- über die Entlastung des Fachschaftsrates im ganzen, der Kassenführung als Einzelpersonen zu entscheiden,
- den Wahlausschuß, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern, zu wählen,
- zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen,
- die Vorschläge für die Wahl zum Fachschaftsrat entgegenzunehmen, den Kandidierenden Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(3) Falls die Fachschaftsvollversammlung eine Urabstimmung gemäß §10 einleitet, hat sie zusätzlich die Aufgabe den Wahlausschuß, bestehend aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu wählen.

## **§7 Beschlüsse**

(1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß §1 Absatz 1.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik, soweit die Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen, ihre Ergänzungsordnungen, diese Fachschaftsordnung, sowie ihre Ergänzungsordnungen nichts Entgegenstehendes vorschreiben.

(3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken und unverzüglich von der Versammlungsleitung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden, soweit von dieser nicht anders bestimmt, mit der Beschlußfassung wirksam.

(5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit, als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen. Stufen der Mehrheitserfordernis sind:

- einfache Mehrheit
- absolute Mehrheit
- Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung über einen Antrag geheim durchgeführt.

(7) Nach vier Jahren verlieren Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung ihre Gültigkeit.

## **§8 Öffentlichkeit**

Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich.

## **§9 Ausschüsse**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuß der Fachschaftsvollversammlung.

## **§10 Urabstimmung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann in Angelegenheiten der Fachschaft eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.

(2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn 5% der Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik in schriftlicher Form eine solche verlangen.

(3) Die Urabstimmung wird innerhalb von 4 Wochen nach Beschluß der Fachschaftsvollversammlung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen im Anschluß an eine Vollversammlung vom Wahlausschuss durchgeführt.

(4) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

(5) Ein Antrag ist durch Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "Ja" oder "Nein" Abstimmenden, mindestens aber 30% aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

## **II. Der Fachschaftsrat**

### **§11 Grundsätzliches**

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit allen gewählten Vertreterinnen und Vertretern in den studentischen und akademischen Gremien und Ausschüssen, die die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik betreffen, die studentischen Belange gemäß §2 Absatz 1 zu wahren.

(3) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und führt diese aus. Er führt innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung die laufenden Geschäfte der Fachschaft und ist der Fachschaftsvollversammlung dafür, insbesondere über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, rechenschaftspflichtig.

(4) Der Fachschaftsrat informiert die Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik und regt sie zur Mitarbeit an.

(5) Der Fachschaftsrat trägt dafür Sorge, daß ein Sitzungsprotokoll geführt wird.

(6) Alle Mitglieder des Fachschaftsrats sind geschäftsführende Personen im Sinne des §12FRO. Diese sind berechtigt die finanzwirksamen Beschlüsse der Organe der Fachschaft auszuführen.

## **§12 Zusammensetzung**

Der Fachschaftsrat besteht aus der Kassenwartin oder dem Kassenvwart und stellvertretenden Kassenvwartin oder Kassenvwart (im folgenden "Kassenführung" genannt) sowie bis zu 23 allgemeinen Mitgliedern (im folgenden "allgemeiner Fachschaftsrat" genannt).

## **§13 Wahl**

(1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft nach den Grundsätzen der Personenwahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl findet an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durch Urnenwahl statt.

(3) Der Wahl zum Fachschaftsrat muß eine Fachschaftsvollversammlung unmittelbar vorangehen. Diese sollte am Termin des vom Senat beschlossenen hochschulweiten DIES für die Fachschaftsvollversammlungen stattfinden.

(4) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Fachschaft nach §1 Absatz 1, das im Sinne des BGB voll geschäftsfähig ist.

(5) Voraussetzung ist, daß sich die Kandidatin oder der Kandidat auf dieser Fachschaftsvollversammlung vorgestellt hat. Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten können in begründeten Ausnahmefällen durch die Fachschaftsvollversammlung von der Pflicht zur persönlichen Vorstellung befreit werden.

(6) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zum Fachschaftsrat kandidieren oder ihm angehören.

(7) Die Wahlen zur Kassenführung und zum allgemeinen Fachschaftsrat finden zeitgleich aber mit zwei getrennten Kandidierendenlisten statt. Kandidatur auf beiden Listen ist möglich.

(8) Jede Wählerin hat für beide Listen so viele Stimmen, wie dort Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Jede Kandidatin darf pro Liste nur mit einer Stimme bedacht werden. Als Stimme zählen Zustimmung (Ja), Ablehnung (Nein) oder Enthaltung.

(9) Die Mandate werden getrennt nach beiden Listen in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit zählen die wenigsten Gegenstimmen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlausschuß in

öffentlicher Handlung durch Los. Als gewählt gilt eine Kandidatin oder ein Kandidat nur bei mehr Ja- als Nein-Stimmen.

(10) Wer gleichzeitig in die Kassenführung und in den allgemeinen Fachschaftsrat gewählt wurde, verliert den Sitz im allgemeinen Fachschaftsrat. Der freigewordenen Sitz wird im Nachrückverfahren vergeben.

(11) Es müssen mindestens die Kassenwartin und zwei Mitglieder des allgemeinen Fachschaftsrates gewählt werden, ansonsten bleibt der alte Fachschaftsrat kommissarisch im Amt.

(12) Die Mitglieder dieses Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt höchstens acht Monate.

(13) Wiederwahl ist möglich. Die Kassenwartin oder ihre Stellvertreterin kann nur in die Kassenführung wiedergewählt werden, wenn sie am Ende ihrer letzten Amtszeit von der Fachschaftsvollversammlung entlastet wurde.

(14) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar.

(15) Der Fachschaftsrat tritt spätestens 15 Tage nach der Wahl erstmals zusammen. Für die Einladung der gewählten Mitglieder und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist der Wahlleiter verantwortlich.

(16) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die des vorherigen Fachschaftsrates endet am vorangegangenen Tag.

## **§14 Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates**

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgabe ehrenamtlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates regelmäßig teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit auf den Fachschaftsvollversammlungen verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fachschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates auf dessen Beschluss hin zu unterzeichnen.

## **§15 Beschlüsse**

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates. Vor Beschlussfassung ist ein Meinungsbild aller Anwesenden einzuholen und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die

studentischen Vollmitglieder in Fachbereichsrat, Prüfungsausschuß und im Senat zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

(2) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben.

(3) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind im Protokoll niederzulegen.

(4) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit, als zur Fassung des jeweiligen Beschlusses notwendig war.

(5) Eine Sitzung des Fachschaftsrates ist beschlussfähig, wenn zu ihr gemäß §16, Absatz 3 eingeladen wurde und mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.

### **§16 Öffentlichkeit**

(1) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Sitzungstermine des Fachschaftsrates sind durch Aushang rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung öffentlich zu machen.

### **§17 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates**

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus durch:

- Niederlegen des Mandates,
- Exmatrikulation,
- Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
- den Tod.

(2) Es erfolgt keine Wiederbesetzung des Mandates.

### **§18 Auflösung des Fachschaftsrates**

(1) Der Fachschaftsrat gilt als aufgelöst, wenn

- der Fachschaftsrat dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
- mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden sind oder
- dem Fachschaftsrat gemäß §6 Absatz 1 Punkt 3 das Misstrauen ausgesprochen wurde,
- sowohl Kassenwartin als auch deren Stellvertreterin ausgeschieden sind.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen kommissarisch weiterzuführen.

(3) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb von vier Vorlesungswochen eine

Fachschaftsvollversammlung sowie Neuwahlen stattfinden.

### **§19 Geschäftsordnung**

Der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung können sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung geben.

## **C. Finanzen**

### **§20 Grundsätze**

(1) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informatiostechnik besitzt ein eigenes Vermögen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(3) Die Finanzen der Fachschaft umfassen sowohl die studentischen Beiträge gemäß §20 Absatz 2 als auch alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben.

(4) Das Verfügungsrecht über die Finanzen hat die Geschäftsführung.

(5) Finanzwirksame Beschlüsse des Fachschaftsrates müssen Zweck und Höhe der auszugebenden Mittel enthalten.

(6) Darlehen dürfen weder aufgenommen noch gewährt werden.

(7) Längerfristig nicht benötigte Beträge sind in nicht risikobehafteten, festverzinslichen Anlagen festzuschreiben soweit ihre Höhe nicht die in §11 Absatz 3 FRO überschreitet.

(8) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informatiostechnik kann nach §11 Absatz 3 FRO Rücklagen bilden. Insbesondere kann eine Rücklage für die Belange der Druckerei gebildet werden.

(9) Einmalige Ausgaben, die die Hälfte der Höhe der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß §20 Absatz 2 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.

(10)

- Zuwendungen an Dritte bedürfen der Zustimmung durch die Fachschaftsvollversammlung.
- Über geringe Beträge darf jedoch der Fachschaftsrat entscheiden. Diese Zuwendungen dürfen pro Semester und Begünstigten 5% der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß §20 Absatz 2 nicht überschreiten. Insgesamt darf der Fachschaftsrat nicht mehr als 10% der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß §20 Absatz 2 Dritten zuwenden.

(11) Die Fachschaft muss einen Haushaltsplan im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft aufstellen,

sollte nicht §11 Absatz 5 der FRO zutreffen.

## **§21 Kassenführung**

(1) Die Finanzen der Fachschaft, ihrer AGen und Projekte werden von der Kassenführung verwaltet. Sie ist der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat gegenüber für die ordnungsgemäße Buchführung rechenschaftspflichtig und informiert den Fachschaftsrat regelmäßig über die aktuelle finanzielle Situation.

(2) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik wählt die Kassenführung gemäß §13.

(3) Hält die Kassenwartin durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs der Fachschaft die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muß das Organ unverzüglich erneut über den Beschluss, unter Beachtung der Auffassung der Kassenwartin, beraten.

(4) Hält die Kassenwartin den erneuten Beschluss für satzungswidrig, so kann sie als Schlichtungsstelle die Finanzreferentin des AStA anrufen.

(5) Die Kassenwartin legt auf der Fachschaftsvollversammlung am Ende ihrer Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab. Diese sind nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln. Der Finanzbericht muß weiterhin enthalten: Die zu Beginn ihrer Amtszeit und die im Moment bestehenden Guthaben, Forderungen und Verpflichtungen. Der Finanzbericht wird ferner durch Aushang öffentlich gemacht. Es sei denn die Fachschaft muss nach §20 Absatz 11 einen Haushalt aufstellen.

(6) Kassenwartin und Stellvertreterin sind verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein, sowie die Fragen der Kassenprüferinnen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

## **§22 Kassenprüfung und Entlastung**

(1) Auf der Fachschaftsvollversammlung werden zwei Kassenprüferinnen gewählt. Diese dürfen weder Mitglied im Fachschaftsrat sein, noch für diesen kandidieren.

(2) Mindestens einmal im Semester ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ferner muß der Kassenabschluß geprüft werden.

(3) Stellen die Kassenprüferinnen bei der Kassenprüfung Mängel fest, so können sie deren Beseitigung verlangen. Der Kassenführung ist eine Frist von 14 Tagen zur Behebung dieser Mängel zu geben. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und der Fachschaftsvollversammlung im Anschluß an den Kassenbericht zur Kenntnis zu geben. Ferner ist den Mitgliedern der Fachschaft in den

Kassenprüfungsbericht Einsicht zu gewähren.

(5) Daraufhin kann die Fachschaftsvollversammlung über die Entlastung der Kassenwartin und ihrer Stellvertreterin beschließen.

## **D. Schlußbestimmungen**

### **§23 Zweit- und Gasthörerinnen**

Zweit- und Gasthörerinnen haben die Rechte aus §3 Absatz 2.

### **§24 Ergänzungsordnungen**

(1) Die Fachschaft kann sich Ergänzungsordnungen zu dieser Ordnung geben.

(2) Der Beschluß einer Ergänzungsordnung ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.

### **§25 Änderungen**

(1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen zu sehen.

(2) Eine Änderung dieser Fachschaftsordnung, durch welche die Zuständigkeit der Organe der Fachschaft Elektrotechnik oder die in §2 Absatz 2, §4 und §13 Absatz 1 niedergelegten Grundsätze berührt werden, können nur durch eine Urabstimmung gemäß §10 vorgenommen werden.

(3) Alle übrigen Änderungen regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

(4) Die Änderungsvorschläge müssen mindestens auf zwei Fachschaftsvollversammlungen diskutiert werden.

### **§26 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung. Diese Bestimmung gilt für Änderungen entsprechend.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Fachschaftsordnung gilt die einmalig gewählte Fachschaftsvertretung als aufgelöst.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen der Fachschaft Elektrotechnik verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

### **§27 Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung ist unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

(2) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen auszuhändigen.

**ENDE**